Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz –FTG) vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006

	Gesetzlicher Feiertag	Stiller Tag	VERBOTE					Befreiungen der Gemeinde
	Art. 1	Art. 3	Ganztägige Verbote (0:00 – 24:00 Uhr)				7.00 Uhr bis 11.00 Uhr	aus wichtigem Grund
			Art. 2 Abs. 1	Art. 3 Abs. 2			Art. 2 Abs. 2	Art. 5
			öffentlich bemerkbare Arbeiten	öffentliche Unterhaltungs- veranstaltungen (nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist)	Musik in Schankbe- trieben	Sportveran- staltungen	-Lärm bei Kirchen -öff. Unterhal- tungsveranst. -Treibjagden	
1. Januar (Neujahr)	X		X				X	möglich
6. Januar (Heilige 3 Könige)	Х						Х	möglich
Aschermittwoch		X		X				möglich
Gründonnerstag		X		X				möglich
Karfreitag	Х	Х	X	X	X	Х	X	NEIN
Karsamstag		Х		X				möglich
Ostermontag	X		X				Х	möglich
1. Mai	Х		Х					möglich
Christi Himmelfahrt	Х		X				X	möglich
Pfingstmontag	Х		Х				Х	möglich
Fronleichnam	Х		Х				Х	möglich
15. August (Mariä Himmelf.)	nur bei Kath.		nur bei Kath.				Х	möglich
3. Oktober (Tag d. dt. Einheit)	X		X				Х	möglich
1. November (Allerheiligen)	Х	Х	Х	Х			Х	möglich
Volkstrauertag		Х		X				möglich
Totensonntag		Х		X				möglich
Buß- und Bettag		Х		X		Х		möglich
24. Dezember		X		X				möglich
(Heiligabend)		ab 14 Uhr		ab 14 Uhr				
25. Dezember (1. Weih.feiertag)	X		Х				Х	möglich
26. Dezember (2. Weih.feiertag)	X		Х				Х	möglich
Alle Sonntage			X				X	möglich